

Beglaubigung von Dokumenten

Muss eine bereits im Dienst stehende Lehrperson Unterlagen wie etwa eine Heiratsurkunde, die Geburtsurkunde eines Kindes oder ein Lehramtszeugnis vorlegen, kann die Übereinstimmung einer Kopie mit dem Original nicht nur durch Gericht oder Notariat bestätigt werden. Auch die Schulleitung ist berechtigt, eine solche Bestätigung für dienstliche Zwecke vorzunehmen.

Voraussetzung ist ein sorgfältiger Vergleich zwischen Originaldokument und Kopie. Wird dabei vollständige Übereinstimmung festgestellt, kann ein entsprechender Vermerk angebracht werden – allerdings ausschließlich für den internen Amtsgebrauch.

Möglicher Vermerk:

NUR FÜR DEN AMTSGEBRAUCH:

Diese Kopie stimmt mit der vorgelegten Originalurkunde vollständig überein.

Schulleitung:

Datum:

Für diese Art der Bestätigung fallen keine Gebühren an.